

bei der Taufe, dem Sacramente der Erleuchtung (*πρωτοφως*, *illuminatio*), das eigentliche Glaubenslicht (der *habitus fidei*) als Gegenstand der Verleihung durch das Sacrament, welches von dem Täufling durch seine gläubige Gesinnung (den *pius credulitatis affectus*) begehrt wird, obgleich bei vollkommener gläubiger Gesinnung hier ebenso das Glaubenslicht vor der Taufe vorhanden sein kann und ist, wie die ganze Rechtfertigungsgnade bei vollkommener reumüthiger Gesinnung. c. Weil nun die gläubige Gesinnung selbst schon bis hinab in ihre ersten Anfänge übernatürlich ist und deshalb nach der Kirchenlehre ihrerseits schon eine *illuminatio* und *inspiratio Spiritus S.* voraussetzt, so kann diejenige Erleuchtung, welche der Seele unmittelbar die Reigung und Kraft zur Vollziehung der Glaubensbestimmung oder zur übernatürlichen Ergreifung des Glaubensgrundes und des Glaubensinhaltes verleiht, nicht die einzige sein, welche beim Glauben in Betracht kommt. Vielmehr muß auch schon das dem *pius affectus* vorleuchtende praktische Urtheil, daß wir glauben können und müssen, nach dem ausdrücklichen Dogma die Frucht einer übernatürlichen Erleuchtung oder doch von einer solchen durchdrungen und befeelt sein, da es sonst nicht einen übernatürlichen Act des Willens anregen und leiten könnte. Auch diese Erleuchtung hat mindestens insoferne den Charakter einer innern Ansprache Gottes, als sie die Aufforderung zum Glauben, die in der äußern Offenbarung an uns herantritt, innerlich wiederholt und belebt. So lange es sich beim *pius affectus* bloß um die gläubige Gesinnung im Allgemeinen und deren Bethätigung in der aufmerksamen Anhöfung und Erwägung des Wortes Gottes handelt, genügt es auch vollkommen, die innere Ansprache Gottes als bloße Aufforderung zum Glauben zu betrachten, der eine bloße Höflichkeit entspricht. Sobald es sich aber um die concrete Entschiedenheit und Bestimmtheit der gläubigen Gesinnung handelt, woraus unmittelbar die Annahme einer bestimmten Offenbarung hervorgeht, hat die betreffende innere Ansprache Gottes mehr den Charakter der innern Offenbarung, d. h. der lebendigen Vorstellung eines Gutes, welches den Willen erfüllen und einnehmen und so dasjenige erzeugen soll, was die heilige Schrift als *ἁποστοφία* bezeichnet. d. Obgleich das praktische Urtheil über das *credibile* und *credendum*, soweit es eine positive Disposition zum Glauben sein, d. h. denselben anregen und herbeiführen soll, nothwendig aus übernatürlicher Erleuchtung hervorgehen muß, so folgt daraus doch nicht, daß es in keiner Weise auf natürlicher Einsicht beruhen dürfe oder müsse. Vielmehr ist die natürliche Einsicht in das *credibile* und *credendum* die ordentliche Weise nothwendige Voraussetzung, damit die übernatürliche Erleuchtung Platz greife. Diefes aber wird am besten dadurch erklärt, daß das natürliche Urtheil als ein *speculativ*es vorausgeht und, durch die Erleuchtung

des heiligen Geistes verklärt, belebt und vertieft, zu einem effectiv praktischen, d. h. wirksam zum übernatürlichen Glauben anregenden Urtheil fortgebildet wird. Ein Analogon hierfür bildet das Wechselverhältniß des sinnlichen und des geistigen Erkenntnisvermögens. Damit nämlich das geistige Begehungsvermögen durch die sinnliche Erkenntnis eines Gutes angeregt werde, muß die letztere durch die intellectuelle Auffassung desselben Gutes ergänzt und belebt werden, während andererseits die geistige Auffassung wiederum auf der sinnlichen ruhen muß und nur durch sie mit dem Objecte in Verbindung treten kann (vgl. hierüber Suarez, *Disp. 6, sect. 6; Lugo l. c. disp. 11, sect. 1 sqq.; Salmantic. in 2, 2, disp. 1, n. 199 sqq.*). Wie jedoch das geistige Licht den Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung nicht bloß in höherer Weise ergreift, sondern zugleich tiefer in denselben eindringt und bis zu seinem Wesen vordringt: so läßt sich auch in unserm Falle von der übernatürlichen Erleuchtung sagen, daß sie die *motiva credibilitatis* und *credentitatis* tiefer und von einer höhern Seite und darum lebendiger ergreife und vorstelle. Einerseits nämlich führt sie uns direct die äußeren Zeichen nicht bloß in ihrer äußern Erscheinung, sondern in ihrer innern Bedeutung als Unterpfänder und Werkzeuge der Auctorität und Wahrhaftigkeit Gottes vor und lehrt sie als solche in wirksamer Weise auffassen, obgleich dieß allerdings einigermaßen schon durch die Vernunft selbst geschehen kann. Andererseits führt sie uns die Auctorität und Wahrhaftigkeit Gottes in homogener und lebensvoller Weise von derjenigen Seite vor, nach welcher sie auf den übernatürlichen Glauben einwirken und von demselben angestrebt werden soll, d. h. wie sie Gott als dem *auctor ordinis supernaturalis* in seinem väterlichen Verhältniß zur Creatur zukommt und von ihm geltend gemacht wird; sie leistet folglich für den Glaubensact selbst das, was dieser für alle übrigen Acte leistet, die auf ein übernatürliches Ziel bezogen werden sollen.

2. Die secundäre und relative Uebernatürlichkeit des Glaubens besteht darin, daß der Glaube für den Menschen, wie er in *concreto* ist, in Hinsicht auf die geistig-ethische, theils angeborene, theils später entstandene Beschaffenheit desselben einerseits, und andererseits in Hinsicht auf die geistig-ethischen Anforderungen, welche der Glaube an die eigene Thätigkeit und Leistungsfähigkeit des Menschen stellt, als ein negativ (wegen mangelnder Kraft) und positiv (wegen entgegenstehender Hindernisse) höchst schwieriges Werk erscheint, dessen Segung und Erhaltung ohne nachhelfende übernatürliche Einwirkung Gottes moralisch unmöglich ist. Weil diese Schwierigkeit psychologisch wahrnehmbar ist, und die Bekämpfung derselben durch Anstrengung und Gebet nachdrücklich empfohlen werden muß, so tritt praktisch diese Seite der Uebernatürlichkeit des Glaubens sogar in den Vordergrund; man